

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“), im Folgenden „Serviceleistungen“ genannt, gelten – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – ausschließlich 1) die nachfolgenden Bedingungen (AGB), sowie 2) die für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen, unten (Ziff. 20) einzeln aufgeführten werk- und dienstleistungsspezifischen Ergänzungsbedingungen, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

1.2. Sind AGB von Mitutoyo in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Mitutoyo, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit Mitutoyo sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Schweigen seitens Mitutoyo auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

Die AGB von Mitutoyo gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung oder Leistungen von Mitutoyo ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

1.3. Diese AGB gelten nur, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).

2. Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Ware

2.1. Auskünfte hinsichtlich der Serviceleistungen von Mitutoyo erfolgen ausschließlich aufgrund der Erfahrungen von Mitutoyo und sind unverbindlich. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über Serviceleistungen von Mitutoyo, mithin die in den Angeboten und sonstigen Druckschriften von Mitutoyo enthaltenen Angaben, insbesondere technische Angaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Änderungen des Inhaltes und der Ausführung der Serviceleistungen von Mitutoyo erfolgen nach billigem Ermessen und bleiben im branchenüblichen Umfang vorbehalten.

2.2. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben oder Inhalte der Serviceleistungen in Angeboten und/oder Druckschriften oder Prospekten sowie der Werbung von Mitutoyo stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe der Serviceleistungen von Mitutoyo dar, wenn Mitutoyo die Beschaffenheit ausdrücklich als "Eigenschaft" ihrer Serviceleistung deklariert hat, ansonsten handelt es sich um eine unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibung.

2.3. Eine Garantie bzw. Zusicherung gilt nur dann als von Mitutoyo übernommen, wenn Mitutoyo schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bzw. "zugesichert" bezeichnet hat.

3. Vertragsschluss, Leistungsumfang

3.1. Die Angebote von Mitutoyo erfolgen grundsätzlich freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als "verbindlich" bezeichnet sind. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt – außer im Fall der vorbehaltlosen Annahme eines Gegenstandes zur Reparatur durch Mitutoyo – auch im laufenden Geschäftsverkehr erst zustande, wenn Mitutoyo die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt. Für den Inhalt des Servicevertrages ist die Auftragsbestätigung von Mitutoyo maßgebend. Bei sofortiger Serviceleistung erfolgt der Vertragsschluss durch tatsächliches Entsprechen und die Auftragsbestätigung wird durch eine Rechnung oder durch einen Lieferschein von Mitutoyo ersetzt.

3.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Nebenabreden und/oder Änderungen/Ergänzungen sind nichtig.

3.3. Der Kunde hat Mitutoyo rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an die Serviceleistungen von Mitutoyo hinzuweisen.

3.4. Ein Beschaffungsrisiko wird von Mitutoyo nur dann übernommen, wenn Mitutoyo dies mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich als "Übernahme des Beschaffungsrisikos" vereinbart hat. Im Übrigen leistet Mitutoyo nach Maßgabe ihrer Leistungsmöglichkeiten.

4. Leistungszeit, Liefertermine, Leistungsverzug

4.1. Verbindliche Leistungstermine oder Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei mangels entsprechender Vereinbarung unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und -fristen bemüht sich Mitutoyo, diese nach besten Kräften einzuhalten.

4.2. Leistungsfristen beginnen - mit Ausnahme der Fälle der sog. Standardreparaturen im Hause Mitutoyo - mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von Mitutoyo beim Kunden, nicht jedoch, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen der Serviceleistung verlangt, so beginnt eine neue Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch Mitutoyo.

4.3. Leistungen und Lieferungen vor Ablauf der vereinbarten Leistungs- und Lieferzeit sind zulässig. Mitutoyo ist zu Teilleistungen und -lieferungen berechtigt. Das Interesse des Kunden an der Leistung von Mitutoyo entfällt mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn Mitutoyo wesentliche Leistungen nicht oder verzögert erbringt.

4.4. Die Leistung erfolgt - falls nicht anders vereinbart - bei langfristigen Kontakten mit Abrufl, bei Einzelverträgen innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist nach Wahl von Mitutoyo.

4.5. Gerät Mitutoyo in Verzug, muss der Kunde Mitutoyo zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grund - nur nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 17.

4.6. Hat Mitutoyo die Leistungen nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse ausdrücklich an die Pünktlichkeit der Leistung gebunden hat.

4.7. Mitutoyo gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen Mitutoyo gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

4.8. Nur im Falle eines nachweislich von Mitutoyo aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens verschuldeten Leistungsverzuges hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines durch die Verzögerung entstandenen Schadens. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit ausnahmsweise ein Anspruch des Kunden auch infolge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist dieser der Höhe nach für jede volle Woche des Verzuges auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens auf 5 % des Netto-Auftragswertes, beschränkt.

5. Verzögerung, Verschiebung und Unterbrechung der Serviceleistungen

Verzögert sich die Durchführung der Serviceleistungen aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat oder der der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, ist Mitutoyo berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, höchstens 14-tägigen Nachfrist nach Wahl von Mitutoyo sofortige Zahlung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Mitutoyo muss hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadenersatzverlangens ist Mitutoyo statt dem konkreten Schadensbetrag berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Netto-Vergütung zu verlangen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens eines Schadens bleibt dem Kunden im Hinblick auf die Schadenspauschale vorbehalten.

6. Zutritt zum Servicegegenstand

Der Kunde gewährt Mitutoyo für die Durchführung von Servicearbeiten in den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu dem Servicegegenstand. Der Kunde haftet insoweit für einen einwandfreien, gefahrlosen Zustand des Zuganges und des Arbeitsplatzes.

7. Abnahme

7.1. Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, sobald die Beendigung der Serviceleistung durch Mitutoyo angezeigt worden ist und soweit Mitutoyo zu einer Werkleistung verpflichtet ist.

7.2. Verzögert sich trotz Vorliegen der in Ziff. 7.1 genannten Voraussetzungen die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder der Sphäre

des Kunden zuzurechnen sind, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen nach Beendigungsanzeige durch Mitutoyo als erfolgt.

7.3.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde den Gegenstand der Werkleistung von Mitutoyo nach Ablauf einer angemessenen Dauer für einen Funktionstest in Betrieb nimmt, ohne vorher schriftlich einer Abnahme Mitutoyo gegenüber zu widersprechen.

7.4.

Die Abnahme gilt bei Werkleistungen auch 4 Wochen nach dem Zeitpunkt als erfolgt, nachdem Mitutoyo auf Wunsch des Kunden den der Serviceleistung unterliegenden Gegenstand an einen Dritten mit Sitz in der Europäischen Union zum Versand verbracht hat.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1.

Dem Kunden obliegt es, die in seiner Sphäre liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um es Mitutoyo zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Serviceleistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen. Dazu gehören die unentgeltliche technische Unterstützung bei der Fehleranalyse und -beseitigung und die Implementierung des durch Mitutoyo geleisteten Supports, sowie die unentgeltliche Erteilung aller relevanten Informationen.

8.2.

Der Kunde hat Mitutoyo zudem auf erste Anforderung Kopien aller in seinem Besitz befindlichen technischen Unterlagen über den Servicegegenstand zu liefern, die im Zusammenhang mit der Serviceleistung seitens Mitutoyo zweckdienlich oder erforderlich sind.

8.3.

Der Kunde hat bei Auftragserteilung sowie auf erste Anforderung durch Mitutoyo die zu beseitigenden Mängel / Störungen so detailliert wie möglich, zu beschreiben und alle Informationen aus seiner Sphäre schriftlich mitzuteilen, die zur vertragsgerechten Leistungserbringung durch Mitutoyo erforderlich sind.

9. Benutzungsrecht

Die Serviceverpflichtung von Mitutoyo im Reparatur- oder Wartungsfalle setzt voraus, dass die zu reparierenden bzw. zu wartenden Geräte entweder im Eigentum des Kunden stehen oder dieser anderweitig zu deren Benutzung berechtigt ist und dies auf Anforderung von Mitutoyo hin nachweist.

10. Zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile

10.1.

Die von Mitutoyo durchzuführenden Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Umfang, mangels eines solchen aus nach dem im Rahmen der beauftragten Serviceleistung branchenüblichen Umfang. Über diesen Umfang hinausgehende Leistungen werden zusätzlich nach Art und Umfang zu den allgemeinen Tarifen von Mitutoyo in Rechnung gestellt.

10.2.

Für benötigte Ersatzteile gilt die jeweils gültige Preisliste von Mitutoyo zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Kostenvorschlag und Kostengrenze

11.1.

Kostenvorschläge stellen grundsätzlich keine verbindliche Bestätigung der für die Ausführung zu leistenden verbindlichen Vergütung dar, es sei denn, die bei der Ausführung vom Kunden geschuldete Vergütung wird ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.

11.2.

Kostenvorschläge dürfen von Mitutoyo im Auftragsfall bis zu 10 % überschritten werden, ohne dass eine Zustimmung des Kunden erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn Mitutoyo ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Kostenhöhe bzw. Vergütung als verbindlich vereinbart bezeichnet hat.

11.3.

Das Gleiche gilt, wenn eine vom Kunden gesetzte Kostengrenze bei Auftragsannahme von Mitutoyo aus nicht vorhersehbaren Gründen um weniger als 5 % überschritten wird.

11.4.

Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten bedarf stets der Zustimmung des Kunden.

12. Nicht durchführbare Serviceleistungen

12.1.

Bei technischer und/oder wirtschaftlicher Unmöglichkeit, Untunlichkeit und/oder Unzumutbarkeit ist Mitutoyo nicht verpflichtet, den Ursprungsgegenstand der Serviceleistung unterliegenden Gegenstandes wiederherzustellen. Gleiches gilt, wenn ein entsprechendes Verlangen des Kunden als unzulässige bzw. missbräuchliche Rechtsausübung zu werten ist.

12.2.

Der Kunde ist verpflichtet, den zu belegenden Aufwand zu erstatten, wenn die Serviceleistung aus von ihm zu vertretenden und/oder seiner Sphäre zuzurechnenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der Kunde notwendige Mitwirkungshandlungen unterlässt;
- der Kunde den Vertrag während der Durchführung der Serviceleistung kündigt.

13. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

13.1.

Erhält Mitutoyo aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterlieferanten und Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird Mitutoyo ihren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist Mitutoyo berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben ohne in Verzug zu geraten, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Mitutoyo ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und kein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht von Mitutoyo schuldhaft herbeigeführt worden sind.

13.2.

Ist ein Leistungs- und/oder Fertigstellungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziff. 13.1. der vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungstermin überschritten, so ist der Kunde nur dann berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihm Mitutoyo schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14. Versand und Gefahrübergang, Versicherung

14.1.

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand von Gegenständen, die Serviceleistungen durch Mitutoyo unterliegen, unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden ab der Niederlassung von Mitutoyo. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

14.2.

Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt Mitutoyo vorbehalten. Mitutoyo wird sich jedoch bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden oder aus Gründen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, verzögert, so lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

14.3.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Versandes bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen der Niederlassung von Mitutoyo oder 14 Tage nach Bereitstellung für den Kunden bei vereinbarter Abholung, auf den Kunden über.

14.4.

Verzögert sich die Sendung dadurch, dass Mitutoyo infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden oder seiner Sphäre zuzurechnenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

14.5.

Bei Übernahme des Servicegegenstandes durch den Kunden oder durch von diesem bestimmte Dritte sind die Übernahmetermine/-zeiten rechtzeitig mit Mitutoyo abzustimmen.

15. Mängelrüge, Pflichtverletzung, Gewährleistung

15.1.

Erkennbare Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung – auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung –, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb des in Ziff. 15.8. genannten Gewährleistungszeitraums, schriftlich zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung sowie konkurrierende Ansprüche aus anderen Rechtsgründen (z.B. Irrtum) aus. Bei Anlieferung erkennbare Mängel bzw. Schäden müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt und die Aufnahme der Mängel / Schäden durch dieses veranlasst werden. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten.

15.2.

Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich gegenüber Mitutoyo abzumachen.

15.3.

Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat sowie unberechtigte Reklamationen, werden, soweit sie Tätigkeiten seitens Mitutoyo auslösen, nach den allgemeinen Vergütungssätzen von Mitutoyo zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer gegenüber dem Kunden abgerechnet.

15.4.

Hat Mitutoyo für einen Mangel einzustehen, so wird dieser nach Wahl von Mitutoyo durch kostenlose Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch behoben, wobei Mitutoyo grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche zugestehen sind. Die Nacherfüllung betreffend Mängel, die der Kunde selbst verursacht und/oder zu vertreten hat, und die Nacherfüllung im Fall unberechtigter Reklamationen, gilt stets als von Mitutoyo im Auftrag und auf Kosten des Kunden vorgenommen.

15.5.

Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Die Zurückbehaltung ist jedenfalls mit den voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung begrenzt.

15.6.

Die Gewährleistung von Mitutoyo ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder mangelhafter Ausführung beruhen.

Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder branchenüblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit der vertragsgegenständlichen Ware und/oder Leistung.

15.7.

Bei Pflichtverletzungen im Rahmen von Serviceleistungen leistet Mitutoyo – soweit nicht ausdrücklich etwas abweichendes schriftlich vereinbart ist, ein Fall des § 933b ABGB (sog. Händlerregress) vorliegt, oder ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und/oder nachweislich ein arglistiges oder grob schuldhaftes Verhalten seitens Mitutoyo vorliegt oder ein sonstiger gesetzlich zwingender, längerer Verjährungszeitraum gegeben ist, für einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginns an.

15.8.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 17, soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche aus einer Leistungsgarantie bzw. -zusicherung handelt. Auch in diesem Fall haftet Mitutoyo aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

15.9.

Die Anerkennung von Schlechtleistungen durch Mitutoyo bedarf stets der Schriftform.

15.10.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung gemäß Ziff. 15.9 nicht verbunden.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1.

Mitutoyo behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Preises das Eigentum an Anlagen und Waren vor (nachstehend "Vorbehaltsware").

16.2.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Mitutoyo abgetreten. Der Kunde verpflichtet sich, die Versicherung von der Abtretung zu verständigen. Mitutoyo nimmt die Abtretung an.

16.3.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder Mitutoyo gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist Mitutoyo ohne weiteres zur Offenlegung der Abtretung und zum Forderungseinzug berechtigt.

16.4.

Der Kunde tritt Mitutoyo bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Mitutoyo nimmt die Abtretung an. Der Kunde darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern

treffen, die die Rechte von Mitutoyo in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen Mitutoyo und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

16.5.

Der Kunde bleibt zur Einziehung der an Mitutoyo abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch Mitutoyo berechtigt. Auf Verlangen von Mitutoyo ist er verpflichtet, Mitutoyo die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern Mitutoyo dies nicht selbst tut, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Mitutoyo zu unterrichten.

16.6.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Mitutoyo - ohne dass sie vorher vom Vertrag zurücktreten muss - zur Herausverlangung aller eingebauten Ersatzteile berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Teile liegt Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Mitutoyo dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an Mitutoyo abgetretene Forderungen hat der Kunde Mitutoyo unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

16.7.

Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Mitutoyo, ohne Mitutoyo jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Mitutoyo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt Mitutoyo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von Mitutoyo zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Mitutoyo. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen von Mitutoyo ist der Kunde jederzeit verpflichtet, Mitutoyo die zur Verfolgung ihrer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

17. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

17.1.

Mitutoyo haftet nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Mitutoyo, ihrer gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (das heißt solcher Pflichten, die dem Rechtsgeschäft sein Gepräge geben und im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen);
- im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit Mitutoyo eine Garantie übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

17.2.

Im Übrigen haftet Mitutoyo, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

17.3.

Die Haftung von Mitutoyo für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten ist im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

17.4.

Die Haftung für Datenverluste ist jedenfalls auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

17.5.

Die Haftung von Mitutoyo ist jedenfalls der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang ihrer Betriebshaftpflichtversicherung.

Auf Anforderung des Kunden stellt Mitutoyo diesem jederzeit unentgeltlich eine Kopie ihrer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

Mitutoyo verpflichtet sich im Falle ihrer Haftpflicht bei gleichzeitiger Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße seitens Mitutoyo, Jahresmaximierung etc.), mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch lediglich bis zu einer Höchstsumme von €100.000,- je einzeltem Schadensfall.

17.6.

Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

17.7.

Eine weitergehende Haftung wie gemäß vorstehenden Ziff. 17.1 bis 17.6 ist ausgeschlossen.

17.8.

Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden Ziffern 17.1 bis 17.7 gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern von Mitutoyo.

18. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

18.1.

Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

18.2.

Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfanges sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten von Mitutoyo ausgeführt.

18.3.

Mitutoyo ist berechtigt, die Vergütung einseitig angemessen im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten sowie Kosten durch Umweltauflagen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei den genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird.

18.4.

Die Rechnungen von Mitutoyo sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto und sonstige Abzüge.

18.5.

Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug mit Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum und – im Falle einer Wartungs- bzw. Reparaturleistung – ab Rückgabe des Wartungs- /Reparaturgegenstandes.

18.6.

Mit Eintritt des Verzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei Mitutoyo, d.h. der Gutschrift auf dem Konto von Mitutoyo. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Im Übrigen hat der Verzug mit der Erfüllung einer Forderung die sofortige Fälligkeit aller weiteren Forderungen seitens Mitutoyo aus der Geschäftsverbindung zur Folge.

18.7.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen unternehmerischen Ermessen von Mitutoyo begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, Mitutoyo jedoch nicht bekannt waren und nicht bekannt sein mussten, so ist Mitutoyo unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung Mitutoyo genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, Mitutoyo alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

18.8.

Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so werden für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

18.9.

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

18.10.

Angeborene Wechsel nimmt Mitutoyo nur ausnahmsweise kraft ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber herein. Mitutoyo berechnet Diskontospesen vom Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Verfalltag des Wechsels sowie Wechselkosten. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln hat der Kunde zu tragen. Bei Wechseln und Schecks gilt der Tag ihrer Einlösung als Zahltag. Bei einer Ablehnung der Wechseldiskontierung durch die Hausbank von Mitutoyo oder beim Vorliegen von vernünftigen Zweifeln daran, dass eine Wechseldiskontierung während der Wechsellaufzeit erfolgt, ist Mitutoyo berechtigt, unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung zu verlangen.

19. Softwarenutzung

Soweit der Kunde im Rahmen der Serviceleistungen von Mitutoyo Software erhält, insbesondere bei Teileprogrammerstellungen und Fernwartungsleistungen, gelten ergänzend hierfür die „Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Computerprogrammen (Software) der Mitutoyo Austria GmbH“.

20. Verweis auf ergänzende Geschäftsbedingungen

Je nach Charakter des Vertrages finden ergänzend die folgenden speziellen AGB Anwendung:

- 1.) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Wartungs- und Reparaturleistungen der Mitutoyo Austria GmbH
- 2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fernwartungsleistungen der Mitutoyo Austria GmbH
- 3.) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Entwicklung von Teileprogrammen der Mitutoyo Austria GmbH
- 4.) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kalibrierdienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH
- 5.) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lohnmessungen der Mitutoyo Austria GmbH
- 6.) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Ausbildungs- und Trainingsleistungen der Mitutoyo Austria GmbH

Die genannten AGB können auf www.mitutoyo.at eingesehen werden und stehen zum Download bereit.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von Mitutoyo. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - ebenfalls der Sitz von Mitutoyo. Mitutoyo ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

21.2.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Mitutoyo gilt ausschließlich österreichisches Recht, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

22. Exportkontrolle, Leistungsverweigerungsrecht

22.1.

Die Ausfuhr bestimmter Güter (einschließlich Dienstleistungen) kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Güter einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Österreichs beziehungsweise anderer EU-Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls der USA, auch selbst strikt zu beachten.

22.2.

Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhrvorhaben insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- ihm überlassene Güter nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne einschlägige Genehmigung mit US-Ursprungszeugnissen beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- keine militärischen Empfänger beliefert werden;
- die Frühwarnhinweise der zuständigen österreichischen oder sonstigen nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

22.3.

Für den Fall, dass sich vor oder während der Leistungserbringung, insbesondere durch die Inaugenscheinnahme der Betriebsstätte, neue exportkontrollrechtlich relevante Tatsachen herausstellen, die aus objektiver Sicht darauf schließen lassen, dass ein Verstoß gegen Embargobestimmungen oder einer der in der vorstehenden Ziff. 22.2. genannten Fälle vorliegt, die Voraussetzungen für eine bestehende Ausfuhrgenehmigung nicht gegeben sind oder zu einer neuen Ausfuhrgenehmigungspflicht führen, steht Mitutoyo ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

22.4.

Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäß und unaufgefordert vor Beginn der Werk- bzw. Dienstleistung – auf Anforderung von Mitutoyo schriftlich – Mitutoyo unentgeltlich alle Informationen hinzugeben, welche Mitutoyo für eine Prüfung des vorstehenden Leistungsverweigerungsrechtes benötigt.

22.5.

Der Kunde verpflichtet sich, Mitutoyo hinsichtlich aller Schäden auf erste Anforderung schad- und klaglos zu halten, die Mitutoyo dadurch entstehen, dass ihr unvollständige oder fehlerhafte Angaben im Hinblick auf die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechtes gemäß vorstehender Ziff. 22.3. und 22.4. erhält und/oder Mitutoyo gegenüber entsprechende Informationen unterlassen wurden.

23. Zugang von E-Mails

Mitutoyo ist lediglich verpflichtet, eingehende E-Mails einmal werktätlich abzurufen. E-Mails, die bei Mitutoyo in der Zeit von 09:00 - 17:00 Uhr eingegangen sind, gelten als um 17:00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird der frühere Eingang nachgewiesen. E-Mails, die Mitutoyo außerhalb dieser Zeiten zugehen, gelten als am nächsten Werktag um 17:00 Uhr zugegangen, es sei denn, es wird der frühere Eingang nachgewiesen. E-Mails sind ausschließlich an die nachfolgend genannte E-Mailadresse zu übermitteln.

...@mitutoyo.at

24. Änderungen der AGB, Schlussbestimmungen, Hinweis

24.1.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Zudem ist eine Einsichtnahme auch im Internet auf der Seite www.mitutoyo.at möglich. Die AGB gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge muss Mitutoyo mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch an Mitutoyo binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

24.2.

Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigt Mitutoyo, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Sache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Sache bereits erfolgt, so wird der Preis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Mitutoyo ist auch berechtigt, die Sache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Preises zurückzuhalten. Wird obiges Kündigungsrecht im Insolvenzfall ausgeübt, so wird die Kündigung sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, so wird die Kündigung erst mit der Entscheidung, dass das Unternehmen nicht mehr fortgeführt wird oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Lieferers unerlässlich ist oder das auf den Besteller anwendbare Insolvenzrecht dem nicht entgegen steht.

24.3.

Der Kunde ist ohne die Zustimmung von Mitutoyo nicht berechtigt, seine Vertragsrechte zu übertragen.

24.4.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 weist Mitutoyo darauf hin, dass ihre Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird und sie in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert.

24.5.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.